

**Stichworte:**

- Asyl China
- Falun Gong
- Einreise über sicheren Drittstaat

**Rechtsnormen** (alle erheblichen):

- Art. 16a GG
- § 26 a AsylVfG
- § 51 AuslG

---

**Leitsätze:** (nur bei grundsätzlicher Entscheidung)

Urteil der 2. Kammer vom 15. März 2002. - 2 K 1018/ 00.A -

Entscheidungsabdruck an JURIS , InfAuslR, NVwZ



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des xxxxxxxx,  
Übergangswohnheim für Asylbewerber,  
xxxxxxxxxxxxxx,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte xxxxx

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

Beklagte,

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29,  
90513 Zirndorf

w e g e n Asylgewährung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

**vom 15. März 2002**

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Rudolph  
als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 2. März 2000 verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] Provinz Fujian, geborene Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen Angaben zufolge per Flugzeug mit einem Direktflug von [REDACTED] am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. Oktober 1999 in Eisenhüttenstadt einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] Oktober 1999 führte er aus, er sei [REDACTED] Jahre lang zur Schule gegangen, habe jedoch keinen Beruf erlernt. Von [REDACTED] habe er seinen Wehrdienst bei der

chinesischen Volksarmee geleistet. Als Armeemitglied sei er [REDACTED] daran beteiligt gewesen, den Studentenaufstand in Peking niederzuschlagen. Weil er seine Erlebnisse aus der Armeezeit in seinem Heimatort erzählt habe, sei er wegen des Vorwurfs, Staatsgeheimnisse verraten zu haben, vorübergehend inhaftiert worden. Anschließend habe er drei Monate unter Polizeiaufsicht gestanden. Daraufhin habe er in seinem Heimatort ein Restaurant eröffnet. Im [REDACTED] habe er bei einem Urlaub in [REDACTED] Menschen gesehen, die Falun Gong praktizierten. Während einer Woche habe ein Mann ihm die Übungen gelehrt. Nach seiner Rückkehr in seinen Heimatort im [REDACTED] habe er dort einen Kurs für Falun Gong angeboten. Er habe [REDACTED] Anhänger gewonnen. Sie hätten jeden Tag früh morgens gemeinsam im Park der Stadt Falun Gong Übungen praktiziert. Bis zu dem Verbot von Falun Gong habe er in der Presse Werbung für die Falun Gong Bewegung gemacht. Er sei unter den ca. 10000 Falun Gong Anhängern gewesen, die am [REDACTED] in [REDACTED] das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas belagert haben. Er sei von dem zuständigen Mann für Falun Gong in der Stadt [REDACTED] im Vorfeld über die Aktion und ihrer Hintergründe informiert worden. Nach dem Verbot von Falun Gong sei er aufgefordert worden, seine Gruppe aufzulösen. Nachdem die chinesische Regierung am 20. Juli 1999 erklärt habe, dass Falun Gong illegal sei und deren Anhänger verhaftet würden, habe er Erkundungen eingeholt und erfahren, dass schon über 5000 Anhänger der Bewegung verhaftet und einige totgeschlagen worden seien. Als Gruppenleiter von Falun Gong in seinem Heimatort habe er befürchtet, ebenfalls verhaftet zu werden. Am [REDACTED] habe er sich an einen Freund gewendet, der erklärt habe, er könne ihm helfen, in ein europäisches Land zu fliehen und Kontakt zu einem Schleuser herzustellen. Am [REDACTED] habe der Schleuser mitgeteilt, dass alle Formalitäten für seine Ausreise erledigt seien. Sodann sei er am [REDACTED] von [REDACTED] mit einem Direktflug nach [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 2. März 2000, am 3. März 2000 mit an die Prozessbevollmächtigten des Klägers gerichtetem Einschreiben zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 sowie die Voraussetzungen des § 53 des Ausländergesetzes nicht vorlägen. Zugleich wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe der Entscheidung, im Fall der Klageerhebung einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger sei nicht politisch Verfolgter. Er habe sich in der Volksrepublik China nicht oppositionell betätigt. Soweit der Kläger sein Asylbegehren auf seine Aktivität in der Falun Gong Bewegung stütze, sei er nur Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen, die nicht über das Maß hinausgingen, was grundsätzlich alle Menschen, die unter den gesellschaftlichen und politischen Bedingungen in China leben, hinzunehmen hätten. Ihm gegenüber seien aufgrund seiner Falun Gong Aktivitäten bis zu seiner Ausreise keine Repressivmaßnahmen getroffen worden. Er sei lediglich aufgefordert worden, seine Gruppe aufzulösen. Auf die vorübergehende Inhaftierung im [REDACTED] könne der Kläger sein Asylbegehren nicht mehr stützen. Abschiebungshindernisse nach

§ 51 AuslG und § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat am 14. März 2000 Klage erhoben. Er wiederholt seinen Vortrag vor dem Bundesamt und lässt durch seinen Prozessbevollmächtigten ergänzend vortragen, dass Mitglieder Falun Gong Bewegung seit deren Verbot im Jahr 1999 immer wieder in großer Anzahl inhaftiert worden seien. Zahlreiche von ihnen seien während der Inhaftierung verstorben. Es lägen glaubhafte Berichte über Folterungen von Falun Gong Anhängern während der Haft vor. Er habe daher als überzeugter und die Lehre praktizierender Anhänger von Falun Gong bei einer Rückkehr nach China asylrelevante politische Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten. Der Kläger persönlich trägt ergänzend vor, er praktiziere auch in Deutschland in dem Asylbewerberheim täglich Falun Gong und reicht zur Glaubhaftmachung Lichtbilder von seinen Übungen, ein Video und ein Buch über Falun Gong ein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 2. März 2000 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten

anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass seiner Abschiebung Hindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt des von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgangs (2 Hefte), die von dem Kläger eingereichten Unterlagen (Lichtbilder, Video und Buch), sowie das Protokoll der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung ergänzend Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Der Rechtsstreit konnte trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten im Termin verhandelt und entschieden werden, da die Beklagte zum Termin ordnungsgemäß geladen worden war und die Ladung einen entsprechenden Hinweis enthielt, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, weil die Kammer ihr mit Beschluss vom 31. Januar 2002 gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) den Rechtsstreit zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a des Grundgesetzes - GG - (hierzu unter 1.) und auf die Feststellung, dass in seiner Person ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegt (hierzu unter 2.). Der Bescheid vom 2. März 2000 erweist sich daher als rechtswidrig und war somit aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 VwGO).

1. Der Kläger ist politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a GG. Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische oder religiöse Überzeugung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine in diesem Sinne gezielte Verletzung von Rechten begründet jedoch nur dann eine asylerbliche Verfolgung, wenn diese Maßnahme den Betroffenen ihrer spezifischen Zielrichtung nach gerade in Anknüpfung an asylrechtliche Merkmale treffen soll. Die Rechtsverletzung darf sich ferner nicht lediglich als Beeinträchtigung, sondern muss sich als Ausgrenzung darstellen, die den Betroffenen in eine ausweglose Lage versetzt.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 334 f. und vom 23. Januar 1991 - 2 BvR 902/85 und 515, 1827/89 -, BVerfGE 83, 216, 230.

Grundsätzlich muss der Schutzsuchende die Umstände glaubhaft machen, aus denen sich zur vollen Überzeugung des Gerichts die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 f.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der politischen Verfolgung im Heimatstaat ist gegeben, wenn bei zusammenfassender Wertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände gegenüber den entgegenstehenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, NVwZ 1992, 582, 584.

Hat ein Asylsuchender in seinem Heimatstaat bereits Verfolgung erlitten, so gilt ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Ihm ist eine Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn er im Fall seiner Rückkehr vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist. Eine notwendige hinreichende Sicherheit in diesem Sinne ist dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür

vorliegen, die eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend erscheinen lassen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169, 171.

In Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er aufgrund politischer Verfolgung die Volksrepublik China verlassen hat (hierzu unter a.) und nicht davon ausgegangen werden kann, dass er bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China vor erneuten Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher wäre (hierzu unter b.).

a. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger Falun Gong Anhänger ist und im [REDACTED] eine Falun Gong Gruppe in seinem Heimatort [REDACTED] gegründet hat. Er traf sich mit den [REDACTED] Mitgliedern der Gruppe täglich morgens, um in dem Park der Stadt die Übungen von Falun Gong zu praktizieren. Als Leiter der Gruppe hatte er Kontakt zu anderen führenden Falun Gong Mitgliedern. Nach den Vorfällen im [REDACTED] t er von der Propagandaabteilung des Kreiskomitees und von der Organisationsabteilung der Kommunistischen Partei unter Androhung seiner Festnahme aufgefordert worden, seine Gruppe aufzulösen. Am Tag nach dem Verbot von Falun Gong am 20. Juli 1999 hat sich der Kläger aus Furcht vor einer Festnahme in [REDACTED] bei einem Freund versteckt und sich bis zu seiner Ausreise in der Öffentlichkeit nicht mehr als Falun Gong Anhänger zu erkennen gegeben.

Die entsprechenden Angaben des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung sind glaubhaft. Der Kläger konnte mit seinem widerspruchsfreien Vortrag nachvollziehbar darlegen, aus welchen Gründen er sich von der Falun Gong Bewegung angezogen fühlte und weshalb er davon überzeugt ist, dass das Praktizieren von Falun Gong für ihn gut sei. Er konnte dem Gericht gegenüber die fünf verschiedenen Grundübungen mit den - wie der Dolmetscher bestätigte zutreffenden - chinesischen Bezeichnungen benennen und durch die Vorlage der ihn bei der Ausführung der Übungen zeigenden Lichtbilder glaubhaft machen, dass er diese beherrscht. Der Kläger dokumentierte durch seine detaillierten Angaben über die Ereignisse am [REDACTED] es Weiteren, dass er von den Hintergründen der Demonstration von über 10.000 Falun Gong Anhängern in Peking im [REDACTED] genau informiert ist; er schilderte durch seine Angaben zu Reiseweg und -zeit auch glaubhaft, dass er daran teilgenommen hat. Durch mehrere Äußerungen im Lauf seiner Anhörung in der mündlichen

Verhandlung gab er darüber hinaus zu erkennen, dass er die Weltanschauung von Falun Gong verinnerlicht hat, z. B. indem er sich selbst nicht als "Lehrer" der von ihm in seinem Heimatort begründeten Falun-Gong-Gruppe bezeichnete, weil dies allein der Gründer der Sekte Li Hongzhi sei, sondern als "Hilfsausbilder", und indem er glaubhaft machte, die als Asylbewerber erhaltenen Leistungen, zurückzahlen zu wollen, weil ihm Falun Gong verbiete, auf Kosten anderer zu leben.

Der Kläger hat die Volksrepublik China aufgrund der Ereignisse im [REDACTED] vorverfolgt verlassen. Zwar hat er Verfolgungsmaßnahmen, etwa einen Festnahmeversuch, noch nicht unmittelbar erlitten. Einer bereits erlittenen Verfolgung steht jedoch eine unmittelbar drohende politische Verfolgung gleich, wenn sich eine Gefährdung so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen musste.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 1991 - 9 C 91.90 -, NVwZ 1992, 270, 271.

Dies ist bei dem Kläger der Fall. Er ist als Begründer und Leiter der Falun Gong Gruppe in seinem Heimatort ein exponiertes Mitglied der Falun Gong Bewegung. Als Mitglied der Kommunistischen Partei ist er in besonderer Weise von staatlichen Stellen unter Druck gesetzt worden, sich von Falun Gong loszusagen. Nach der derzeitigen Erkenntnislage über die Verfolgung von Falun Gong Anhängern in China haben diejenigen, die den chinesischen Behörden bekannt geworden sind, mit politischer Verfolgung zu rechnen.

Vgl. VG Meinigen, Urteil vom 14. Dezember 2000 - 5 K 20111/00.Me -, VG Stuttgart, Urteil vom 5. März 2001 - A 8 K 11993/00 -, VG Cottbus, Urteil vom 28. Juni 2001 - 6 K 406/00.A -.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Erkenntnissen: Seit der von über 10.000 Falun Gong Anhängern am 25. April 1999 unmittelbar vor dem Regierungsviertel in Peking veranstalteten Demonstration wurde eine bis heute anhaltende Kampagne gegen die Falun Gong Bewegung geführt. Es handelt sich dabei um die größte politische Kampagne, die China in den letzten 10 Jahren gesehen hat. Die politische Führung Chinas empfand es insbesondere als Bedrohung, dass die Bewegung innerhalb kurzer Zeit und außerhalb staatlicher Kontrolle Menschenmassen mobilisieren kann.

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 7. August 2001, S. 11; Kolonko, FAZ vom 26. April 2000.

Am 22. Juli 1999 wurde die Falun Gong Bewegung von der chinesischen Regierung zur "illegalen Organisation" erklärt und damit faktisch verboten. Am 30. Oktober 1999 erließ der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses eine Entscheidung, in der die Notwendigkeit des Verbots "häretischer Organisationen" betont wurde. Zuvor beschlossen das Oberste Volksgericht und die Oberste Volksstaatsanwaltschaft am 8. bzw. 9. Oktober "Erläuterungen", wie Fälle des Organisierens "häretischer Organisationen" zu handhaben sind. Diese Maßnahmen eröffneten den Weg zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Anhänger von Falun Gong auf der Grundlage des § 300 des chinesischen Strafgesetzbuches von 1997 (ChinStGB). Danach kann u.a. derjenige, der die Durchführung staatlicher Gesetze oder Verwaltungsvorschriften sabotiert, indem er religiöse Sekten und Organisationen, die Irrlehren oder abwegige Doktrinen verbreitet, organisiert und sich ihrer bedient, mit Freiheitsstrafe von drei bis zu sieben, bei besonders schweren Tatumständen nicht unter sieben Jahren bestraft werden,

vgl. amnesty international, Auskunft an VG Karlsruhe vom 17. Juli 2000.

Seither wurden zehntausende Mitglieder von Falun Gong bei gewaltfreien Demonstrationen verhaftet,

vgl. PNN vom 13. Juli 2001; Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 11.

Amnesty international schätzt, dass gegen Hunderte, möglicherweise Tausende Falun Gong Anhänger Strafen ohne Gerichtsverfahren, lediglich auf der Grundlage einer administrativen Anordnung verhängt worden sind. Bis Ende November 1999 seien gegen mindestens 150 Personen, die nach Angaben der chinesischen Behörden führende Anhänger von Falun Gong seien, Strafverfahren eingeleitet worden. Es seien Fälle bekannt geworden, in denen Anhänger der Bewegung wegen "Störung der sozialen Ordnung", und "Versammlung zwecks Störung der öffentlichen Ordnung" und "Nutzung häretischer Organisationen zwecks Sabotage der Durchführung staatlicher Gesetze" nach §§ 290, 293, 296, 300 ChinStGB zu Haftstrafen von bis zu 18 Jahren verurteilt worden seien,

vgl. amnesty international, Auskunft vom 17. Juli 2000 an VG Karlsruhe und ferner

Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12.

Hunderte von Mitgliedern sollen wegen angeblicher geistiger Erkrankungen in die Psychatrie eingeliefert und dort misshandelt worden sein,

vgl. Süddeutsche Zeitung vom 24./ 25. Februar 2001.

Des Weiteren sind über 100 Fälle bekannt geworden, in welchen Falun Gong Anhänger während der Inhaftierung aus ungeklärten Gründen verstorben sind,

vgl. PNN vom 13. Juli 2001.

b. Dem demnach vorverfolgt ausgereisten Kläger ist eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zumutbar, weil keine hinreichende Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung besteht. Nach wie vor wird in der Volksrepublik China mit größter Härte gegen Falun Gong Anhänger vorgegangen. Ein Abflauen der Verfolgungsmaßnahmen gegen die Gruppe, die sich ungeachtet der über zwei Jahren andauernden Kampagne als äußerst widerstandsfähig erwiesen hat, ist nicht zu erkennen. Der Selbstverbrennungsakt von fünf angeblichen Falun Gong Anhängern auf dem Tiananmen-Platz am 24. Januar 2001 wurde zum Anlass für eine neue landesweite Anti-Falun-Gong-Kampagne genutzt. Auch am zweiten Jahrestag der Demonstration vom April 1999 kam es wieder zu zahlreichen Verhaftungen.

Vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 12 Tagesspiegel vom 26. April 2001.

Bei der Einreise von aus dem Ausland zurückkehrenden Falun Gong Anhängern soll es zu Verhaftungen kommen. Sicherheitsbehörden sollen eine "Schwarze Liste" von im Ausland lebenden chinesischen Falun Gong Anhängern erstellt haben, die allen Grenzstellen vorliegt.

Vgl. Institut für Asienkunde. Gutachten an VG Karlsruhe vom 23. Februar 2000.

c. Dem Anspruch des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter steht auch nicht die Drittstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG) entgegen. Hiernach kann sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen, wer aus einem Staat der europäischen Gemeinschaften oder

einem in Anlage I zu § 26 a AsylVfG bezeichneten Staat (sicheren Drittstaat) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Aus den Mitwirkungspflichten im Asylverfahrensgesetz folgt für den Asylbewerber keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges. Allerdings trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg eingereist zu sein, wenn der Einreiseweg unaufklärbar bleibt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 1999 - 9 C 36/98 -, NVwZ 2000, 81, 82.

Zur Überzeugung des Gerichts steht vorliegend fest, dass der Kläger am [REDACTED] mit dem Flugzeug von [REDACTED] kommend mit der Fluglinie [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger - wie er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt ausgeführt hat - keinen Pass mit entsprechenden Einstempelungen oder einen Flugschein vorlegen konnte. Seine Einlassung insoweit, er habe die Unterlagen an den ihn auf dem Flug begleitenden Schlepper nach der Einreise abgeben müssen, ist glaubhaft. Die Angaben des Klägers zu der von ihm benutzten Fluggesellschaft, der Abflugs- und Ankunftszeit sind, wie die Anfrage des Gerichts bei Verkehrsleitung des Flughafens [REDACTED] ergeben hat, zutreffend. Des Weiteren erschienen die Schilderungen des Klägers von seinen Erlebnissen und Gefühlen bei seiner ersten Flugreise anschaulich und erweckten nicht den Eindruck, es handele sich um eine erfundene Geschichte, die der Kläger nur deshalb anführt, um dem Anwendungsbereich der Drittstaatenregelung zu umgehen.

2. Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 51 AuslG liegen ebenfalls vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Soweit es die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter und des Feststellungsanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG deckungsgleich.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1992 - 1 C 21/87 - NVwZ 1992, 676, 677;  
Beschluss vom 18. Februar 1992 - 9 C 59/91 - NVwZ-RR 1992, 516.

Aus den bereits unter 1. genannten Gründen besteht daher ein Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

3. Einer Entscheidung über die hilfsweise beantragte Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen, bedurfte es daher nicht mehr, da bereits der Hauptantrag erfolgreich war.

Aufgrund des bestehenden Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter und Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG entfällt die Rechtsgrundlage für die Ausreiseforderung mit Abschiebungsandrohung, die daher ebenfalls aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Rudolph.

